

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Referat 41 – Grundsatz Integration
Frau Ina Eranosan
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Der Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Stuttgart, den 21.03.2023

Stellungnahme zum Entwurf für eine neue VwV Integrationsmanagement

Ihre E-Mail vom 06.03.2023

Sehr geehrte Frau Eranosan,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der geplanten Neufassung der VwV-Integrationsmanagement.

Wir begrüßen es sehr, dass es gelungen ist, das Integrationsmanagement in die mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Mit der Neufassung der VwV-Integrationsmanagement besteht nun die Chance, dieses wichtige Förderprogramm zur Integrationsförderung von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung weiterzuentwickeln. Wir sehen diese Neufassung der VwV Integrationsmanagement als einen notwendigen Zwischenschritt, um die Flüchtlingssozialarbeit unabhängig der Unterbringungsebene nachhaltig qualitativ besser aufzustellen und zu verstetigen, wie es im Koalitionsvertrag vereinbart wurde. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie bitten, einige Änderungen an der VwV Integrationsmanagement vorzunehmen.

Zur weitergehenden Erläuterung der unten genannten Änderungsvorschläge möchten wir auf unser **Gesamtkonzept Flüchtlingssozialarbeit für Baden-Württemberg** (Stand 04/2022) verweisen. Die dort entwickelten Grundlagen für eine qualitativ gute und effiziente Flüchtlingsberatung, Flüchtlingssozialarbeit und Integrationsförderung wurden in einzelnen Aspekten in den Entwurf für die VwV Integrationsmanagement mit aufgenommen; weitere Anpassungen wären jedoch dringend geboten.

Zu dem Entwurf im Einzelnen:

Zu 2.2

Case-Management sollte nicht als alleinige Beratungsmethode festgelegt werden. Häufige Multiproblemlagen der Klient:innen erfordern individuell angepasste Beratungsansätze.

Vorschlag: „unterstützen durch eine zielorientierte Beratung, i.d.R. durch ein Case-Management, ...“

Zu 2.3

Auch die Flüchtlingssozialarbeit hat die Aufgabe durch eine qualifizierte Beratung (dabei kann auch Case-Management angewandt werden) weitere Unterstützungsmöglichkeiten zugänglich zu machen. Eine Abgrenzung des Integrationsmanagements und der Flüchtlingssozialarbeit erfolgt durch die unterschiedlichen Zielgruppen, Personen in der VU und AU.

Vorschlag: die Wörter „in Abgrenzung zur klassischen Flüchtlingssozialarbeit“ löschen

Die Vermittlung in Regeldienste ist nur dann zielführend, wenn die Klient:innen mit der Problematik dort auch angedockt werden können. Sobald flucht- und migrationspezifische Fragen betroffen sind, können das Regeldienste nicht leisten. Die MBE/JMD als fachlich nahe Beratungsstruktur ist völlig überlastet.

Vorschlag: „... zu planen und ggf. hin zu Regeldiensten zu vermitteln.“

Zu 3.2

Die Wohlfahrtsverbände sind örtliche Träger diverser hochqualifizierter Beratungsstrukturen. Die Verbindung mit den anderen dort angesiedelten Regeldiensten kann maximale Synergiewirkung entfalten, wenn auch die Aufgabenerledigung des Integrationsmanagements auf die Träger der freien Wohlfahrtsverbände übertragen werden. Die Trennung zu behördlichen Strukturen fördert das Vertrauensverhältnis, eine persönliche und an den individuellen Bedarfen und Wünschen orientierte Beratung zu erhalten, und gewährleistet so die Unabhängigkeit der Beratung. Ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchenden und der Beratungsfachkraft ist die notwendige Voraussetzung, um Integration und Teilhabe zu fördern.

Erforderlich wäre, unter **3.2.** der VwV IM-E eine Regelung entsprechend der Formulierung in § 12 FlüAG aufzunehmen, die zumindest sicherstellt, dass in der Regel die Aufgabe auf freie, gemeinnützige Träger übertragen werden soll (Grundsatz der Subsidiarität). Wir schlagen daher vor, 3.2. wie folgt zu ändern:

Die Zuwendungsempfänger sollen die Aufgabe des Integrationsmanagement unter Beachtung von VV Nummer 12 zu § 44 LHO an Träger der freien Wohlfahrtspflege als Letztempfänger weitergeben. Für

einen Übergangszeitraum von maximal 2 Jahren ist es noch zulässig, die Aufgabenerledigung des Integrationsmanagements unter Beachtung von VV Nummer 12 zu § 44 LHO ganz oder teilweise an kreisangehörige Städte und Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse (Verbünde) weiterzugeben oder die Aufgabe mit eigenem Personal durchzuführen. Eine Übertragung auf freie gemeinnützige Träger soll möglichst zügig in Absprache mit diesen umgesetzt werden.“

Zu 4.1.1.2

Ein mittlerer Bildungsabschluss ist aus Sicht der Liga auch mit Nachqualifizierung nicht ausreichend. Ein professionell durchgeführtes Case-Management ist komplex und erfordert hohe Beratungs- und Sachkompetenz. Im Hinblick auf die Gefahren einer Falschberatung darf die Aufgabe des Integrationsmanagements nur Personen übertragen werden, die über zumindest einen Hochschulabschluss (Soziale Arbeit oder mind. vergleichbare Qualifikation) verfügen. Soweit Personen mit einem anderen Hochschulabschluss eingestellt werden, muss durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen sichergestellt sein, dass diese zeitnah über ausreichende Qualifikation verfügen.

Vorschlag: „In den Fachteams des Integrationsmanagements können auch Personen mit Hochschulabschluss in verwandten Fachrichtungen eingesetzt werden, sofern gewährleistet ist, dass diese so nachqualifiziert werden, dass sie innerhalb eines Übergangszeitraums von maximal zwei Jahren das Qualifikationsprofil erfüllen.“

Zu 4.1.1.3

Ein Bestandsschutz für Mitarbeitende, die unter Buchstabe c) eingestellt wurden, ist nur zu befürworten, wenn mindestens eine dreijährige Berufserfahrung und eine umfassende Nachqualifizierung nachgewiesen werden können und die Mitarbeitenden in Fachteams eingebunden sind.

Zu 4.1.1.4

Bei einem ausländischen Hochschulabschluss, vergleichbar der Sozialen Arbeit, gibt es keine Anerkennung der beruflichen Qualifikation. Entsprechend sollte die Formulierung angepasst werden. Hier könnte analog des Verfahrens in der MBE geregelt werden, dass der Mittelgeber dem Einsatz der Person zustimmen muss und der jeweilige Träger bestätigt, warum er von einer mind. vergleichbaren Qualifikation ausgeht. Dafür bedarf es aber keines formalen Anerkennungsverfahrens Soziale Arbeit oder eine Zeugnisbewertung.

Zu 4.1.2.1

Bei Nachqualifizierungen sind insbesondere Beratungskompetenzen zu vermitteln. Hierzu gehören auch Grundlagen zu psychosozialer und traumasensibler Beratung.

Zu 4.1.4

Buchstabe b): die Vermittlung von Informationen zu den genannten Themenfeldern ist nicht ausreichend. Wichtig ist eine einzelfallbezogene Beratung zu diesen Themen und nicht lediglich ein Verweis zu weiteren Ansprechpersonen.

Vorschlag: „...Vermittlung von Informationen und Beratung zu den nachfolgenden Themen:...“

Ebenfalls ist unter dem Punkt 4.1.4 eine Klarstellung wichtig, dass zu den Aufgaben des Integrationsmanagements explizit nicht das Ausfüllen von Leistungsanträgen, o.ä. gehört. Dies sind Verwaltungsaufgaben, die durch die zuständigen Behörden zu erbringen sind. Andernfalls entfaltet das IM nur eingeschränkt Wirkung.

Zu 4.1.5

Die Begrenzung der Verlängerung auf ein Jahr ist zu starr. Ein migrationsspezifischer Beratungsbedarf kann auch nach drei bzw. vier Jahren noch vorliegen. Dies muss im Einzelfall entschieden werden.

Vorschlag: Bei besonderem migrationsspezifischem Beratungsbedarf kann die Beratung verlängert werden.

Zu 4.1.6.1

Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der Beratung halten wir eine Zusatzformulierung für zwingend:

Vorschlag: „Weiterhin gilt für alle Inhalte der Beratung einschl. der Angaben im Integrationsplan das Beratungsgeheimnis/die Schweigepflicht. Diese sensiblen Daten dürfen nur mit besonderer Zustimmung des Beratenen im Einzelfall an Dritte weitergegeben werden.“

Zu 4.1.6.2

Durch die Dokumentation von nicht in Anspruch genommenen Beratungen wird unnötig Bürokratie erzeugt. Die Unzuverlässigkeit von Klient:innen ist gängiges Problem jeder Beratungsstelle, das zu thematisieren zugleich Teil jeder Beratungsarbeit ist.

Die Formulierung bezüglich der Weitergabe von Daten müsste zur Einhaltung des Beratungsgeheimnisses/der Schweigepflicht wie folgt formuliert werden: „Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken und eine Weitergabe ohne ausdrückliche Einwilligung des/der zu Beratenden an Behörden und andere Träger ist nicht zulässig.“

Zu 4.2

Buchstabe a): Die Wirksamkeit der Arbeit der Integrationsmanagenden hängt insbesondere mit der zur Verfügung stehenden Zeit in Verbindung.

Von daher gehört es zu den Aufgaben der koordinierenden Stellen, darauf zu achten, dass keine Verwaltungsarbeiten von Sozialämtern, Jobcentern etc. in unzulässiger Weise auf die Berater:innen abgewälzt werden.

Zu 5.2

Es bleibt unklar, welche Finanzierung es gibt. Entsprechend den Förderbestimmungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Asylverfahrensberatung des Bundes gem. § 12a AsylG bzw. entsprechend der Förderung der Sozial- u. Verfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen durch das Land Baden-Württemberg oder den Kostenerstattungsregelungen einer Spitzabrechnung für die Flüchtlingssozialarbeit nach § 12 FlüAG müsste auch beim Integrationsmanagement gewährleistet sein, dass die Arbeitgeberbruttopersonalkosten bis zur EG 10 (bei Teamleitungen auch EG 11) übernommen werden, zzgl. 15 Prozent Sachkosten. Eine auskömmliche Finanzierung ist ein wesentlicher Faktor zur Qualitätssicherung und auch für die Akquise von Fachpersonal von Bedeutung.

Dieser finanzielle Rahmen für eine auskömmliche Finanzierung ist den Kreisen zwingend vorzugeben. Entsprechende Kosten müssten freien, gemeinnützigen Trägern, soweit sie entstanden sind, vollständig erstattet werden - unabhängig davon, ob die Mittel vom Land zu 100 Prozent refinanziert werden oder ob die kommunale Seite noch einen Eigenmittelanteil aufbringen muss.

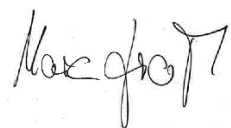
Zu 9.1.9

Eine Kennzahlenerhebung als reine Output-Erfassung von Beratungsabläufen greift als Evaluationsinstrument zu kurz. Hierbei sollten insbesondere Wirkungsindikatoren berücksichtigt werden.

Wir freuen uns, wenn Sie die Verwaltungsvorschrift entsprechend der genannten Vorschläge erneuern und so dazu beitragen, die Flüchtlingssozialarbeit zur Förderung der Integration von Geflüchteten neu aufzustellen.

Für Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Groß